

STATUTEN

der Genossenschaft

Chärne

mit Sitz in Winznau

Art. 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Chärne Genossenschaft

besteht mit Sitz in 4652 Winznau, Kanton Solothurn, eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder Räumlichkeiten zur Führung einer gastronomischen Einrichtung und eines betreuten Mittagstischangebotes zu mieten, zu pachten oder zu kaufen sowie den Betrieb einer gastronomischen Einrichtung. Mit dem Betrieb eines Bistros, dem Angebot eines Mittagstisches für Tagesgäste, Senioren und Schulkinder sowie der Organisation von kulturellen und gesellschaftlichen Events für Jung und Alt, soll der Chärne zu einem lebendigen Treffpunkt und Begegnungsort für alle Menschen werden. Der Betrieb orientiert sich am schonenden Umgang mit Ressourcen, einer umweltgerechten Produktion und einem fairen Handel.

Die Genossenschaft kann sich darüber hinaus an anderen Unternehmen mit ähnlicher Zwecksetzung beteiligen.

Art. 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied der Genossenschaft kann mit schriftlicher Erklärung jedermann werden, welcher den Zweck der Genossenschaft unterstützt und mindestens einen Anteilschein übernimmt. Auch juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften (Vereine, Firmen) können Mitglieder werden. Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt. Die Höhe des Anteilscheines beträgt CHF 1'500.--.

2. Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses des Vorstandes. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

3. Ein Mitglied erhält jährlich einen Konsumationsgutschein

4. Der Anteilschein ist nur mit Einwilligung des Vorstandes übertrag- und verpfändbar.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt
- b. durch Tod
- c. durch Ausschluss
- d. im Falle der juristischen Personen: bei deren Liquidation

7. Der Austritt kann nicht vor Ablauf von drei Jahren seit dem Eintritt erfolgen, vorbehalten bleibt Art. 843 Abs. 2 OR. Er muss unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand angezeigt werden.

8. Beim Tode eines Genossenschafters kann die Mitgliedschaft auf schriftliches Begehren der Erben und mit Genehmigung des Vorstandes auf einen Erben oder eine Erbengemeinschaft kostenlos übertragen werden. Erbengemeinschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen.

9. Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- a. wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
- b. wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;
- c. wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.
- d. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen dreissig Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.
- e. Bis zum Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

10. Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Anteilsscheine zurückbezahlt. Dies in der Regel spätestens innert drei Monaten seit ihrem Austritt aus der Genossenschaft. Der Vorstand ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von 3 Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

Die Genossenschaft ist berechtigt, Forderungen gegenüber einem Mitglied mit dessen Guthaben aus den Anteilscheinen zu verrechnen.

Art. 4 – Mitgliederregister (Genossenschaftsverzeichnis)

Der Vorstand führt ein Mitgliederregister, das nebst den in Art. 837 OR erwähnten Tatsachen zwingend eine für Zustellungen im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses gültige E-Mail-Adresse des Mitglieds enthalten muss. Als Mitglied der Genossenschaft wird nur anerkannt, wer im Mitgliederregister eingetragen ist.

Das Mitgliederregister ist nicht öffentlich, und es besteht für die Mitglieder und Dritte, mit Ausnahme des Einsichtsrechts in die eigenen Daten, kein Einsichtsrecht. Der Vorstand trifft alle für den Schutz dieser Daten erforderlichen Vorkehrungen. Die Mitglieder können allerdings jederzeit erklären, dass ihre Mitgliedschaft in einem öffentlich einsehbaren Auszug aus dem Register der Mitglieder auf der Website der Genossenschaft aufgeführt wird. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Art. 5 – Genossenschaftskapital

Das der Genossenschaft eigene Kapital besteht aus:

- Genossenschafts-Anteilscheinen, Nennwert CHF 1'500.-- und
- Gönnerbeiträgen, Spenden, Legaten und Geschenken

Art. 6 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand (Verwaltung)
3. die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird

Art. 7 – Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr sowie bei Bedarf statt. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Anteilscheine die es besitzt. Vertretungen sind gestattet, jedoch nur für eine Stimme und nur durch ein Mitglied. Die juristischen Personen, welche Mitglieder sind, haben für die GV einen Vertreter zu bestimmen.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und gegebenenfalls der Revisionsstelle
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Entschädigung an den Vorstand und die Revisionsstelle
5. Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder derselben
6. Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren
7. Die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, mindestens aber drei Genossenschafter, die Einberufung verlangen.

Die Generalversammlung wird durch Brief oder E-Mail an die Genossenschafter mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Entscheidend ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Eine Änderung des Zwecks der Genossenschaft (Art. 2) kann nur von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

In der Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Art. 8 – Vorstand (Verwaltung)

1. Der Vorstand übt die Funktion der Verwaltung gemäss Art. 894ff. OR aus. Er ist für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegen aussen. Er besteht aus mindestens drei bis sieben Mitgliedern der Genossenschaft. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder des Vorstandes wählbar, hingegen ihre Vertreter.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt ein Vorstandsmitglied auch wenn es in anderer Weise (z.B. über Video- oder Telefonkonferenz) aktiv an den Verhandlungen, der Meinungsbildung und der Beschlussfassung teilnehmen kann. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Die/der Vorsitzende des Vorstandes hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
4. Der Vorstand kann die Geschäftsführung und Vertretung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Geschäftsleitung) übertragen.
5. Der Vorstand hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:
 - a. die Oberleitung der Genossenschaft und damit die Sicherstellung der strategischen und operativen Führung
 - b. die Festlegung der geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft
 - c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle
 - d. die Sicherstellung der Finanzierung
 - e. die Ernennung und Abberufung sowie Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Person
 - f. die Regelung der Zeichnungsberechtigung
 - g. die Erstellung des Lageberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
 - h. die Führung des Mitgliederregisters
 - i. Ausschluss von Mitgliedern (siehe Art. 3)
 - j. die Beschlussfassung über die Einberufung der GV und deren Traktanden
 - k. die ordnungsgemässe Durchführung der GV
 - l. den Erlass von Reglementen, sofern nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten
 - m. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Art. 9 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
4. keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Besteht keine Pflicht zur ordentlichen Revision und wird an der Generalversammlung rechtmässig auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so hat die Generalversammlung eine **statutarische Kontrollstelle** zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar.

Als statutarische Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Art. 10 – Geschäftsjahr und Gewinnverwendung

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft wird vom Vorstand festgelegt.

Für die Buchführung, die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff. OR massgebend.

Die Genossenschaft ist nicht gewinnstrebend. Ein allfälliger Reinertrag fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen.

Art. 11 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 12 – Auflösung und Liquidation

Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft fällt das Vermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, anteilmässig – im Verhältnis der Anzahl Anteilscheine - an die Mitglieder zu. Über die Aufteilung entscheidet die Generalversammlung.

Art. 13 – Schlussbestimmungen

Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per Brief oder per E-Mail an die im Genossenschaftsverzeichnis verzeichneten Adressen.

Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Winznau, 15. November 2022

Viehweg Andrea
Vorstandsmitglied

Wüthrich Jelena
Vorstandsmitglied

Müller Renate
Vorstandsmitglied

Gender Disclaimer:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die verschiedenen Ansprechweisen, sei es divers, männlich oder weiblich verzichtet. Alle Formulierungen sprechen gleichermassen alle Geschlechter an.